

## **Geschäfts- und Lieferbedingungen**

Alle Geschäftsbeziehungen mit uns und unseren Abnehmern regeln sich nach den nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehende AGB des Käufers werden von uns nicht anerkannt, auch dann nicht, wenn wir seinen uns bekannten Bedingungen nicht widersprechen.

### **A Lieferung**

Alle unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Sie gelten als angenommen, wenn schriftliche Bestätigung erteilt bzw. die Lieferung ausgeführt ist. Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen in jedem Fall unserer schriftlichen Bestätigung. Durch Auftragserteilung erkennt der Käufer die diesseitigen Vertragsbedingungen an. Durch die Bestellung des Käufers und nachfolgende schriftliche Auftragsbestätigung, Rechnungserteilung oder Lieferung durch uns, kommt ein Kaufvertrag zustande. Eingehende Bestellungen werden im Rahmen unserer üblichen Geschäftszeit erledigt. Die Ausführung der Bestellung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs, wobei sich die Firma vorbehält, in besonders dringenden Fällen Abweichungen vorzunehmen. Die Angaben über Lieferfristen sind unverbindlich. Etwaige von uns nicht zu vertretende Terminüberschreitungen rechtfertigen keine Schadensersatzansprüche. Betriebsstörungen und von uns nicht zu vertretende Lieferschwierigkeiten entbinden uns teilweise von der Verpflichtung zur Lieferung, berechtigen den Kunden aber nicht, vom gesamten Vertrag zurückzutreten oder Regressansprüche geltend zu machen.

Die Lieferungen erfolgen nach unserer jeweils gültigen Preisliste und frei Haus. Wir liefern die Waren dort, wo keine Rampe vorhanden ist, zu ebener Erde hinter die erste verschließbare Tür. Bei Abweichungen bei den Anlieferbedingungen vor Ort können zusätzliche Kosten in Höhe von mindestens 1€ je Gebinde berechnet werden. Zusätzliche Transportleistungen unserer Mitarbeiter gehen auf Risiko des Käufers. Für Lieferungen außerhalb der üblichen Geschäftszeit können zusätzliche Kosten von mindestens 50,00€ berechnet werden. Das gilt ebenso für sonstige Service- und Zusatzleistungen. Die Lieferung erfolgt frei Haus ab einem Mindestbestellwert von 150,00€ netto. Bei Bestellungen geringer als der Mindestbestellwert, berechnen wir einen Mindermengenzuschlag in Höhe von mindestens 5€ je Lieferung.

Weicht der gewünschte Liefertermin vom vereinbarten wöchentlichen Liefertag ab, sind wir berechtigt, einen Liefertagszuschlag zu erheben in Höhe von mindestens 30€. Bestellungen müssen 48h vor dem vereinbarten Liefertermin in unserem Hause vorliegen. Ebenfalls sind wir berechtigt bei verspäteter Auftragserteilung einen Zuschlag von mindestens 5€ je Bestellung zu erheben. Unsere Lieferungen umfassen den Hintransport des Vollgutes und den Rücktransport des Leergutes. Ist der Rücktransport ohne erneute Anlieferung von

Vollgut erforderlich, sind wir berechtigt, einen Lieferzuschlag von mindestens 30€ zu berechnen. Mit der Ankunft des Lieferfahrzeuges beim Kunden geht die Gefahr auf den Käufer über. Bei Selbstabholung oder Abholung durch Beauftragte des Kunden reisen Voll- und Leergut auf dem Hin- und Rücktransport auf Gefahr des Kunden. Bei Selbstabholungen werden die Waren durch uns auf dem Fahrzeug des Abholers, nach Weisung des Fahrpersonals platziert. Die Getränke Sojka agiert hier nicht als „Verlader“ im Sinne des §412 HGB und kann somit für Schäden unzureichender Ladungssicherung nicht herangezogen werden.

Lieferungen auf Kommission sind vorab zu vereinbaren. Auf Kommission abgegebene Waren werden nur in ganzen Gebinden zurückgenommen. Angebrochene Kästen, Gebinde oder Flaschenträger mit verschiedenartiger Ware werden nicht zurückgenommen. Verschmutzte oder nasse Kartons mit Ware werden nicht zurückgenommen. Angebrochene zurück gegebene Verkaufseinheiten werden als Leergut zurückgeschrieben. Die Firma Sojka ermöglicht kein Kommissionsverkauf auf Zubehör (Pappbecher usw.) und behält sich vor bestimmte Artikelgruppen oder einzelne Artikel vom Kommissionsverkauf auszuschließen. Der Kommissionszuschlag beträgt mindestens 1,50€ je Vollgutgebilde. Reine Transportleistungen, wie z.B. Leer- und/ oder Vollgutabholungen werden mit mindestens 30€ je Lieferung sowie zusätzlichen Zuschlägen von mindestens 1,50€ je Vollgutgebilde (Kasten/Karton/Fass) berechnet. Bei Rückgabe von mehr als 25% der Warenlieferung berechnen wir einen zusätzlichen pauschalen Rücknahmezuschlag von 30,00€. Bereits getätigte Zahlungen werden bei der Rechnungsstellung mit der Rückgabe verrechnet und eventuelles Guthaben wird zurückgezahlt.

Die Waren werden in einwandfreiem Zustand und in einwandfreier Beschaffenheit geliefert. Beanstandungen hinsichtlich der Menge der gelieferten und zurückgenommenen Gebinde (Voll- und Leergut) sowie der Arten und Sorten der gelieferten Waren sind unverzüglich bei Empfang geltend zu machen. Sonstige Reklamationen sind unverzüglich nach Feststellung des Mangels vorzutragen. Nach Ablauf von 7 Tagen seit der Lieferung sind sämtliche Reklamationen ausgeschlossen, die Ware gilt als mangelfrei geliefert. Die Firma Getränke Sojka ersetzt solche Schäden, die nachweislich durch ihr Verschulden entstanden sind. Ansprüche aus Folgeschäden sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle gelieferten Getränke kühl, sonnen- und lichtgeschützt gelagert werden müssen, da besonders die Haltbarkeit von Süßgetränken begrenzt ist. Schäden infolge unsachgemäßer Beförderung, Behandlung und Lagerung durch den Kunden gehen selbstverständlich nicht zu Lasten der Firma Getränke Sojka. Trübbier wird bei berechtigten Reklamationen nur bei Rückgabe von mehr als 50 % der Füllmenge des trüben Bieres ersetzt und zwar mengenmäßig in Höhe der Rückgabe. Rückbier kann nur innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung angenommen werden. Es werden nur die Mengen vergütet, die tatsächlich von der Lieferbrauerei als Rückbier anerkannt werden. Bei festgestellten Mängeln, die zu Lasten des Lieferanten gehen sowie bei Rückbier, kann der

Käufer Ersatzlieferung der Ware verlangen. Weitergehende Ansprüche sind bei erfolgreicher Ersatzlieferung ausgeschlossen. Mängel, die durch unsachgemäße Lagerung und Behandlung der Waren beim Käufer entstehen, gehen zu dessen Lasten.

## **B Zahlungen**

Alle Lieferungen erfolgen nach unserer jeweils gültigen Preisliste und nur auf feste Rechnung. Kommissionsgeschäfte werden nicht ausgeführt. Rechnungen sind sofort in bar zu begleichen, sofern eine andere Zahlungsweise nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Bei Zahlung durch Scheck oder Bankeinzug ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Bankkonto maßgebend für die fristgemäße Erfüllung. Vom Kunden sind bei Zahlung per Überweisung Name, Kunden-Nummer, Rechnungsnummer und Rechnungsdatum anzugeben.

Die Frist für die vom Gläubiger beim Einzug von Forderungen im SEPA-Lastschriftverfahren vorzunehmende Vorabinformation wird auf mindestens einen Tag reduziert. Hat sich nach unserer Meinung die Kreditwürdigkeit eines Kunden verschlechtert, so sind wir berechtigt, eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen oder die Lieferung einzustellen, auch wenn bereits längere, regelmäßige Geschäftsbeziehungen bestehen. Die Firma Getränke Sojka ist berechtigt, von dem Kunden Kostenersatz für Mahnungen und Bank-Rücklastschriften zu verlangen. Wir sind berechtigt, eingehende Zahlungen des Kunden nach seiner Wahl, auch auf ältere Forderungen, gleich welcher Art, zu buchen. Gegen unsere Forderungen kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Gegenansprüche, die nicht auf dem selben Vertragsverhältnis beruhen, berechtigen den Kunden nicht zur Zahlungsverweigerung. Die Rechnungen bitten wir umgehend zu prüfen und uns etwaige Unstimmigkeiten innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich mitzuteilen.

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller bestehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware darf nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußert werden. Stellt der Kunde seine Zahlungen ein, oder gerät er in Zahlungsverzug, so darf er die Ware nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung veräußern oder mit Rechten Dritter belasten. Er hat ferner jeglichen Zugriff Dritter, der unser Eigentum berühren kann, uns unverzüglich bekannt zu geben. Forderungen, die dem Kunden aus der Veräußerung unserer Ware gegen Dritte erwachsen, gehen mit ihrer Entstehung auf uns über, ohne dass es einer gesonderten Abtretung im Einzelfall bedarf. Der Kunde darf unter Vorbehalt des Widerrufs die Forderungen einziehen, solange er nicht in Zahlungsverzug gerät, oder seine Zahlungen einstellt. Der Kunde verpflichtet sich, auf unser Verlangen, die Abtretung den Schuldnern bekannt zu geben und uns unverzüglich die zur Geltendmachung der Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.

Bei Zahlungseinstellung oder drohendem Insolvenzverfahren werden alle unsere Forderungen sofort fällig. Unser Kunde ist außerdem zur Bestandsaufnahme und Aussonderung hinsichtlich unserer Lieferungen verpflichtet und hat alle Maßnahmen zu treffen, um unser Eigentum zu sichern, sowie uns und unseren Beauftragten den Zutritt zum Lager zu gestatten und uns an Ort und Stelle über alle Einzelheiten zu unterrichten und die Wegnahme der gelieferten Waren zu gestatten.

## **C Leergut/ Leihequipment/ Kohlensäure**

Das Leergut - das sind Paletten, Kisten, Mehrwegflaschen, Fässer und CO<sub>2</sub>-Flaschen - wird dem Kunden entsprechend der §§ 598 ff. und 607 ff. BGB nur leihweise bzw. als Sachdarlehen zum bestimmungsgemäßen Gebrauch überlassen. Aus Gründen der Eigentumssicherung wird für Leergut ein Pfandgeld nach den jeweils gültigen Sätzen erhoben, das zugleich mit der Rechnung zu bezahlen ist. Der Kunde ist verpflichtet, das Leergut unverzüglich nach Entleerung, spätestens aber 3 Monate nach Lieferung, an uns zurückzugeben. Derartiges Leergut wird für den Kunden mit der Maßgabe bereitgestellt, innerhalb der angegebenen Frist darüber zu verfügen. Erfolgt keine Verfügung binnen dieser Frist, geht das Verfügungsrecht auf uns über. Jede nicht zweckentsprechende Verfügung oder Verpfändung des Leergutes berechtigt uns zu Schadensersatzansprüchen. Für Leergut, das bei Beendigung der Geschäftsbeziehungen nicht zurückgegeben worden ist, können wir den Wiederbeschaffungspreis zum Tagesneuwert unter Verrechnung des entsprechenden Pfandgeldes verlangen.

Für die Gutschrift ist die von uns durchgeführte Feststellung der Art und Zahl des zurückgenommenen Leergutes maßgebend. Wir sind berechtigt, Mehrrücklieferungen von Leergut zurückzuweisen. Für unsortiertes oder stark verschmutztes oder beschädigtes Leergut und solches, das in seiner Art mit dem gelieferten nicht übereinstimmt, erfolgt keine Gutschrift. Fremdleergut wird nicht angenommen. Befinden sich Fremdflaschen im Flaschenträger, wird nur der Flaschenträger gutgeschrieben. Die Leergutsalden gelten als anerkannt, wenn Sie nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich beanstandet werden. Bei Leergutsalden zu unseren Gunsten sind wir berechtigt, bei Beendigung der Geschäftsbeziehung, das fehlende Leergut zum Wiederbeschaffungspreis zu berechnen.

Die Mietzeit für Leihequipment ist auf die Veranstaltungsdauer (Mietwoche) beschränkt. Der Mieter erkennt an, das Mietgut in gutem und gebrauchsfähigem Zustand erhalten zu haben. Es gelten die Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß **A. Lieferung (Absatz 5)** unserer AGB. Der Mieter verpflichtet sich für ordnungsgemäße Handhabung, Reinigung sowie Rückgabe in funktionsfähigem Zustand zu sorgen. Reparaturen während der Mietzeit ohne Einwilligung der Firma Getränke Sojka gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter hat die Kosten für Reparatur beschädigter oder für Reinigung verunreinigter Mietgüter zu erstatten. Verluste

oder Nichtrückgaben von Mietgütern sind vom Mieter zum Wiederbeschaffungspreis zu ersetzen. Mietzahlungen werden nicht als Leistung auf den Wiederbeschaffungswert angerechnet. Für die Einhaltung der Getränkeschankanlagenverordnung, sowie gesetzlicher bzw. behördlicher Vorschriften, ist der Mieter verantwortlich. Solange das Leihinventar im Besitz des Mieters ist, verpflichtet er sich, über diese nur Getränke, die er von der Getränke Sojka bezogen hat, zum Ausschank zu bringen.

Der Käufer von Kohlensäure (o. a. Gasen) ist verpflichtet, die Gasflaschen nach Entleerung unverzüglich zurückzugeben. Nach dem dritten Monat ab Lieferungsdatum wird die handelsübliche Miete berechnet. Werden nach Ablauf von 24 Monaten oder bei Beendigung der Geschäftsbeziehung die Kohlensäureflaschen nicht zurückgegeben, berechnen wir den Wiederbeschaffungspreis. Kohlensäure, Stickstoff oder andere Gase werden nur an Kunden verkauft, die regelmäßig und wiederkehrend Ihren Fassbierbedarf für Ihre stationären und mobilen Schankstellen über unser Haus abdecken.

## **D Erfüllungsort/ Gerichtsstand/ Datenschutzklausel**

Erfüllungsort für Lieferung, Abnahme und Eigentumsübergang, sowie Zahlungen und Rückgabe des Leergutes und Ort des Gerichtsstandes ist der Hauptsitz der Betriebsstätte der Firma Getränke Sojka. Wir verarbeiten personenbezogene Daten des Kunden, sofern dies für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines vertraglichen oder vertragsähnlichen Verhältnisses oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist oder im berechtigten Interesse von uns erfolgt. Ausführliche Informationen hierzu finden Sie auf [www.getraenke-sojka.de](http://www.getraenke-sojka.de) unter dem Stichwort „Datenschutz“.